

# DEUTSCHER HÄNGEGLEITERVERBAND e.V. im DAeC

Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr

Prüf- und Zulassungsstelle

Postfach 88, 83701 Gmund am Tegernsee, Telefon (08022) 96750, Fax (08022) 967599



Para-Air Augsburg West e.V.  
Engelbert Kohler  
Wiegenfeld 13

86497 Horgau

Gmund, 9. Dezember 1997 K/k

## **Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Auerbach-Süd", Gemeinde 86497 Horgau**

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags des Para-Air Augsburg West e.V. vom 03.09.1997 folgende

I.

### Erlaubnis

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 Abs. 1 LuftVG für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurnummern 443, 444 (Gemarkung Horgau), 553, 558, 560, 563, 564, 559, 445, 561, 562, 565, 567, 568, 554, 555, 556 und 557 (Gemarkung Auerbach) für Starts und Landungen.
3. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein für Hängegleiter- und Gleitsegelpiloten. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.
4. Erlaubt sind Windenschleppstarts mit Hängegleitern und Gleitsegeln bis zu einer Ausklinkhöhe von 150 m GND an Werktagen (Montag bis Freitag), sowie von 450 m GND an Wochenenden und gesetzlichen Feiertagen.
5. Die Erlaubnis des DHV vom 16. Dezember 1994 für Außenstarts und -landungen gem. § 25 LuftVG (Auerbach-Süd) verliert hiermit ihre Gültigkeit. Anstelle dieser Erlaubnis tritt vorliegende neue Erlaubnis in Kraft.

## II.

### A u f l a g e n

#### A. Allgemeine Auflagen:

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muß eine Flugbetriebshaftpflichtversicherung (einschl. Startleiter-/Flugleiterhaftpflicht) mit der Mindestdeckungssumme von 1.000.000 DM für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

#### B. Geländespezifische Auflagen:

1. Bei südlichen Windrichtungen sind Schleppts zu unterlassen.
2. Der Mindestabstand von 50 m zur B 10 ist zwingend einzuhalten
3. Zu dem auf der Schleppestrecke befindlichen Baum ist ausreichender Abstand zu halten. Entsprechend ist bei der Seilauslegung darauf zu achten, daß mindestens 30 m Abstand zu diesem Hindernis bestehen.
4. Die B 10 darf im Landeanflug nicht überflogen werden. Die Mindestüberflughöhe beträgt 100 m.

5. Grund- und Höhenflugausbildung ist nicht gestattet. Piloten müssen mindestens im Besitz des beschränkten Luftfahrerscheines sein.

### III.

#### Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

### IV.

#### Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von DM 107,-- erhoben.

### V.

#### Begründung

Die in der Erlaubnis bezeichneten Flächen wurden bisher aufgrund der Erlaubnis des DHV vom 16.12.1994 vom Antragsteller nach § 25 Abs. I LuftVG für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln genutzt.

Mit Datum des 03.09.1997 stellte der Verein Para-Air Augsburg West e.V. einen Antrag auf Erweiterung der Flächen und der zulässigen Ausklinkhöhe.

Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Augsburg wurde mit Schreiben vom 27.10.1997 gemäß § 16 Abs. 3 a LuftVO am Verfahren beteiligt. Die Naturschutzbehörde erhob bis zu dem zur Stellungnahme gesetzten Termin keine Einwände, weshalb davon ausgegangen werden kann, daß gegen den Flugbetrieb keine Bedenken naturschutzfachlicher Art bestehen.

Der Antragsteller hat die Geländeeignung durch Gutachten des anerkannten Geländesachverständigen Rudl Bürger vom 31.08.1997 nachgewiesen. Sicherheitsrelevante Auflagen wurden in die Erlaubnis aufgenommen.

Eine Befristung war im Hinblick auf die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs nicht erforderlich.

  
Björn Klaassen  
Referat Flugbetrieb